



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen und/oder sonstigen Flächen (z. B. Außenanlagen) des Grandhotels Hessischer Hof Frankfurt (nachfolgend Hotel genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für damit zusammenhängende weitere Leistungen des Hotels.
2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden geregelt sind, finden nur Anwendung, wenn sie vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.
3. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne von §§ 13, 14 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss und -partner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Kunden durch das Hotel in Textform zustande. Unterbreitet das Hotel dem Kunden ein verbindliches Angebot, so kommt der Vertrag durch die Annahme des Hotelangebotes durch den Kunden in Textform zustande.
2. Lehnt das Hotel eine Buchungsanfrage ab und unterbreitet ein abweichendes Angebot, so ist das Hotel an dieses abweichende Angebot für die Dauer von zwei Tagen ab Zugang beim Kunden gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem Hotel die Annahme in Textform erklärt.
3. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator beauftragt, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden/Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem Hotel entsprechende Erklärungen des Kunden/Bestellers, Vermittlers oder Organisators bzw. des Veranstalters vorliegen.



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

4. Hat das Hotel dem Kunden im Vertrag eine Option eingeräumt, kann dieser innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurücktreten. Die Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Bei Rücktritt des Kunden in der vereinbarten Optionsfrist hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Vertrag kommt bindend zustande wenn der Kunde das Angebot annimmt und in Textform dem Hotel rückbestätigt. Die Option verfällt, wenn keiner der Parteien in dem angegebenen Optionszeitraum das Angebot in Textform bestätigt und die Optionsfrist verstreichen lässt. Nach Ablauf der vereinbarten Optionsfrist kann das Hotel ohne Rücksprache über die in der Option gebuchten Räume, Zimmer oder Leistungen frei verfügen.
5. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die sonstige Leistungserbringung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräume und/oder sonstigen Flächen und Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für die gemieteten Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen und/oder sonstigen Flächen und Zimmer sowie für weitere vereinbarte Leistungen die vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuern. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier (4) Monate und erhöht sich in diesem Zeitraum die gesetzliche Umsatzsteuer oder ggf. anfallende lokale Steuern und Abgaben, so behält sich das Hotel das Recht vor, die vereinbarten Preise um den



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

Betrag zu erhöhen, um den sich die anfallende Umsatzsteuer oder lokalen Steuern und Abgaben erhöht haben.

4. Die Rechnungen sind – soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind – mit Zugang der Rechnung sofort, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Im Falle des Verzuges ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten und sofern der Kunde ein Unternehmen ist, in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von Euro 5,00 erheben.
5. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
6. Wird eine vereinbarte oder vom Hotel nach vorstehender Regelung verlangte Vorauszahlung nicht oder nicht vollständig bis zur Fälligkeit geleistet, ist das Hotel berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 4 Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist in Textform vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels in Textform innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rückfrage des Hotels auf sein kostenfreies Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß § 3 Nr. 5 auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z.B. in der Person des Kunden oder des Zweckes) gebucht werden; das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann; der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen in das Hotel einlädt; eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt; das Hotel vom Umstand Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen des Hotels nichts ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistungen bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen; der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches, der Schuldenregulierung dienendes, Verfahren eingeleitet oder seine Zahlung eingestellt hat; ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wurde.

4. Das Hotel hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Rücktritt des Kunden (Abbestellung / Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.
2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Hotels



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

- auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel ausübt.
3. Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Recht zum kostenfreien Rücktritt und stimmt das Hotel einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, hat das Hotel Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Kunden.
 4. Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadensersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen. Die Entschädigungspauschale beträgt bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für die Veranstaltung insbesondere für die Überlassung der Hotelräumlichkeiten, Hotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Tritt der Kunde sieben (7) oder weniger Tage vor der Veranstaltung zurück, ist das Hotel berechtigt, 100% der vertraglich vereinbarten Leistungen zu berechnen. Der vertraglich vereinbarte Betrag berechnet sich nach der Anzahl der vereinbarten Teilnehmer. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird die Pauschale des preislich niedrigsten Menüs der aktuell gültigen Veranstaltungs-Bankettmappe zugrunde gelegt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.
 5. Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die vom Hotel zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der vom Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei. Berechnet das Hotel den Schadenersatz nach den in Ziff. 4 geregelten Entschädigungspauschalen, ist der Abzug ersparter Aufwendungen bereits berücksichtigt.



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

§ 6 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Hotel spätestens fünf (5) Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Der Kunde ist berechtigt, vom vereinbarten Preis die im Einzelnen nachzuweisenden Aufwendungen abzusetzen, die das Hotel aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl erspart hat.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist dies dem Hotel vom Kunden mindestens fünf (5) Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitzuteilen. In diesem Fall ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden nicht zumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.
6. Bei Veranstaltungen, die über 24:00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Ferner kann das Hotel aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.

§ 7 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf eigene Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen und diese an die Teilnehmer ausgeben. Ausnahmen bedürfen einer



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

Vereinbarung mit dem Hotel in Schriftform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschluss und Verbindungsgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Einrichtungen und Ausstattungen des Hotels ungenutzt, kann insoweit eine geeignete Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 9 GEMA

Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet und das Hotel schriftlich informiert werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. Das Hotel wird vom Kunden bezüglich eventueller Forderungen der GEMA, die aus



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

unerlaubter Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter (z.B. Nichtanmeldung durch den Kunden) entstanden sind, freigestellt.

§ 10 Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

1. Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Kunden nur innerhalb des in Textform vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung in Textform.
2. Die neben den vereinbarten vertraglichen Leistungen entstehenden Kosten, wie Telefon, Bar, Garage etc. sind von jedem Veranstaltungsteilnehmer selbst zu bezahlen. Geschieht dies nicht, haftet der Kunde gesamtschuldnerisch.
3. Für Veranstaltungen, die über 24.00 Uhr hinausgehen, gilt der jeweils ausgewiesene Nachtzuschlag.

§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Bei Veranstaltungen mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf das Hotel auf Kosten des Kunden entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann das Hotel die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweiligen Raummieten berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kunststoff, Kisten etc.), das in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vom Kunden entsorgt werden. Sollte der Kunde Verpackungsmaterial im



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

Hotel zurück lassen, ist das Hotel zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

§ 12 Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar des Hotels, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden, soweit das Hotel hieran kein Verschulden trifft.
2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 13 Haftung des Hotels, Verjährung

1. Das Hotel haftet unbeschränkt für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Garantien für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, arglistiges Verschweigen von Mängeln, sowie bei arglistiger Täuschung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Unbeschadet § 13 Nr. 1. ist die Haftung des Hotels für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern keine wesentliche Vertragspflichten (deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und/oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Erfüllung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf: sogenannte Kardinalpflichten), betroffen sind.
3. Die Haftung des Hotels für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Kardinalpflichten gemäß § 13 Nr. 2 ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Unbeschadet § 13 Nr. 1. verjähren alle Ansprüche gegen das Hotel innerhalb eines Jahres, sofern der Kunde Unternehmer ist.
5. § 13 Nr. 1 - 4 gelten für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Hotels entsprechend.
6. Liegengebliebene Gegenstände werden nur auf Anfrage des Gastes auf dessen Kosten nachgesandt. Die Kosten für den Versand trägt der Gast. Das Hotel wird



GRANDHOTEL HESSISCHER HOF

den Gast über liegengeliebene Gegenstände informieren und verpflichtet sich zu einer Aufbewahrung von sechs Monaten.

7. Das Hotel ist berechtigt, nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist die liegengeliebene Gegenstände, dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
Nachrichten, Post und Warensendungen für die Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen.
8. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels..

§ 14 Schlussbestimmung

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Vertragsbestätigung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen **bedürfen der Textform. Einseitige** Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Zur Wahrung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Schriftformerfordernisse genügt auch die Abgabe der entsprechenden Erklärung per Telefax oder Email.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist — sofern der Kunde Unternehmer ist — der Sitz des Hotels.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften